

## Lernkontrolle – Teil I – Seite 1

*(Es ist immer nur eine Antwort richtig)*

### *Wirtschaftlichkeit*

Wo ist das Wirtschaftlichkeitsgebot festgeschrieben

- § 33 SGB V
- § 24 SGB V
- § 12 SGB V

### *Was besagt das Wirtschaftlichkeitsgebot*

Die Leistungen müssen:

- genügend, praktikabel und preiswert
- ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich
- wirtschaftlich, praktikabel und ausreichend

### *Zuzahlungen*

Wie hoch ist die Mindestzuzahlung des Versicherten nach SGB V §§ 33, 61:

- EUR 5,00
- EUR 7,50
- EUR 10,00

Darf die Zuzahlung den Preis des abzugebenden Präparates übersteigen:

- ja, es sind in jedem Falle bis zu € 10,00 zu zahlen
- nein, es sind maximal 10% zu zahlen
- nein, nur bis zu den tatsächlichen Kosten zu zahlen

Bis zu welchem Alter sind Kinder und Jugendliche zuzahlungsbefreit.  
*Das Lebensjahr ist am Tag des Geburtstags vollendet.*

- Bis zur Vollendung des 6 Lebensjahres
- Bis zur Vollendung des 12 Lebensjahres
- Bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres

## Lernkontrolle Teil I – Seite 2

Können GKV-Kassen bei Hilfsmittelversorgungsverträgen auf Zuzahlungen ganz verzichten:

- |          |                          |
|----------|--------------------------|
| Ja       | <input type="checkbox"/> |
| Nein     | <input type="checkbox"/> |
| Manchmal | <input type="checkbox"/> |

### Krankenbehandlung

Auf welche Versorgung haben Versicherte Anspruch und was umfasst die Versorgung

Versorgung mit \_\_\_\_\_

Im SGB V ist der Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Hilfsmitteln geregelt. Welcher § des SGB V ist hierfür maßgebend

SGB V § \_\_\_\_\_

Im SGB V ist auch geregelt welche Präparate von der Leistungspflicht der GKV-Kassen ausgeschlossen sind. Nennen Sie bitte zwei Ausschlußkriterien

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

### Hilfsmittelverzeichnis

Wie viele Produktgruppen (PG) umfasst das aktuelle Hilfsmittelverzeichnis

- |    |                          |
|----|--------------------------|
| 29 | <input type="checkbox"/> |
| 38 | <input type="checkbox"/> |
| 99 | <input type="checkbox"/> |

Wo muss das Hilfsmittelverzeichnis, gemäß § 139 SGB V veröffentlicht werden

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| Pharmazeutische Zeitung                    | <input type="checkbox"/> |
| Bundesanzeiger                             | <input type="checkbox"/> |
| Homepage des Bundesministeriums Gesundheit | <input type="checkbox"/> |

**Lernkontrolle Teil II – Seite 1**

Medizinproduktegesetz

Was wird im ersten Abschnitt des Medizinproduktegesetzes in § 3 geregelt

\_\_\_\_\_

Was wird im zweiten Abschnitt des Medizinproduktegesetzes in § 9 geregelt

\_\_\_\_\_

Was wird im vierten Abschnitt des Medizinproduktegesetzes in § 23 geregelt

\_\_\_\_\_

Was wird im fünften Abschnitt des Medizinproduktegesetzes in § 31 geregelt

\_\_\_\_\_

Was wird im sechsten Abschnitt des Medizinproduktegesetzes in § 35 geregelt

\_\_\_\_\_

Was wird im siebten Abschnitt des Medizinproduktegesetzes in § 39 geregelt

\_\_\_\_\_

**Lernkontrolle Teil II – Seite 2**

Auf was müssen Medizinprodukte seit März 2010 vor Marktantritt geprüft werden

- Sicherheit und medizinische Zweckbestimmung
- Verträglichkeit und Wirtschaftlichkeit
- Zweckbestimmung und Anwendungssicherheit

Welche Organisation ist zuständig für die Genehmigung von Tests und Arzneimittelstudien und muss diese vorab genehmigen

- Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
- Spitzenverband Bund
- Bundesinstitut f. Arzneimittel und Medizinprodukte

Wer ist für die Überwachung von klinischen Prüfungen zuständig

- Bundesministerium Gesundheit
- Bundesländer
- Bundestag
- Bundesrat

Was bedeutet, lt. 4. Medizinprodukteänderungsgesetz

PMCF \_\_\_\_\_

Nennen Sie zwei Produkte die keine Hilfsmittel sondern Medizinprodukte sind

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Lernkontrolle Teil II – Seite 3**

Nennen Sie drei Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter

---

---

---

Nennen Sie drei mit arzneilich wirksamen Stoffen kombinierte Medizinprodukte

---

---

---

Unterschiede der Wirkung zwischen Arzneimittel und Medizinprodukt

Arzneimittel = Wirkung auf \_\_\_\_\_ Weg

Medizinprodukt = Wirkung auf \_\_\_\_\_ Weg

**Lernkontrolle Teil III – Seite 1**

Mit welchem Gesetz hat der Gesetzgeber Ausschreibungen in der Hilfsmittelversorgung ermöglicht

- Arzneimittelneuordnungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Wettbewerbsstärkungsgesetz

Welche Voraussetzungen müssen Leistungserbringer, die Vertragspartner der GKV-Kassen werden, erfüllen

---

---

---

Von welchen Apotheken dürfen Hilfsmittelprodukte, lt. Liefervertrag abgegeben werden

- Allen Apotheken
- Apotheken die vertragliche Anforderungen erfüllen
- Apotheken die mindestens 1 Filialapotheke haben

Welches Formular ist erforderlich um ein Hilfsmittel zu Lasten der Kasse abzugeben

---

Welche Angaben muss die beliefernde Apotheke auf dem Muster 16 prüfen (nennen Sie mindestens 4 Angaben)

---

---

---

---

## Lernkontrolle Teil III – Seite 2

Wer hat die Verpflichtung zur umfassenden Beratung, Bedienung und Pflege des Hilfsmittels nach dem Lieferungsvertrag

- Ausschließlich fachlich qualifiziertes Apothekenpersonal
- Ausschließlich Informationen der Hersteller
- Ausschließlich der verordnende Arzt

Welche §§ im SGB V regeln die Richtlinien des Abrechnungsverfahrens

- §§ 127 und 129 SGB V
- §§ 33 und 34 SGB V
- §§ 302 und 303 SGB V

Welche Fristen muss die vertragsschließende GKV-Kasse bei Rechnungs- und Taxberichtigungen einhalten am Beispiel des Hilfsmittelversorgungsvertrages BKK-Mitte

- 18 Monate
- 12 Monate
- 10 Monate

Welche Fristen müssen Apotheken, die gegen Retaxationen Einspruch einlegen wollen, einhalten (Beispiel Vertrag BKK-Mitte)

- 2 Monate
- 3 Monate
- 4 Monate

Welche Grundvoraussetzungen muss eine Apotheke für die Abgabe einiger Produktgruppen erfüllen

- Vertragliche Gewährleistungswerkstatt/Beratungszimmer/-kabine
- Offizin mit Beratungsmöglichkeit/Eigene Werkstatt
- Qualifikationsnachweise für Produktarten, die keine besonderen Qualifikationen erfordern

Welchen Inhalt muss das Seminar Apothekenrechtliche-, sozialrechtliche und vertragsrechtliche Grundlagen vermitteln  
Nennen Sie mindestens vier Punkte

---



---



---



---

Welche Unterlagen müssen Apotheken dem Antrag zur Hilfsmittelbelieferung beifügen

- Namentliche Angabe der Personen die Hilfsmittel beliefern
- Nur die Qualifikationsnachweise und Arbeitsverträge
- Namentliche Angaben und Berufsbezeichnung

Werden bei der Dekubitusversorgung Kenntnisse der Therapiemöglichkeiten vorausgesetzt

- Ja                       Nein                       Nur in besonderen Fällen

---

**Angaben zu Ihrer Person – bitte unbedingt in Druckbuchstaben ausfüllen**

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Apothekenname

\_\_\_\_\_  
Strasse – Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsverb. Unterschrift

**Teilnahmebedingungen:**

Teilnahmeberechtigt sind alle Apotheker/innen und PTA's

Die Lernkontrollen I bis III sind per Post oder per Telefax einzusenden an:  
IHN – International Health Network GmbH  
Borsigallee 21, 60388 Frankfurt/M.  
Telefax: 069-313335

Rückfragen zum Seminar sind zu richten an  
BVDA – Bundesverband Deutscher Apotheker e.V.  
Borsigallee 21, 60388 Frankfurt  
Tel.: 069 - 31 24 64  
[www.apothekerverband-bvda.de](http://www.apothekerverband-bvda.de)

Die **Seminargebühr in Höhe von EUR 25,00** (zzgl. MwSt.) sind zu überweisen auf das Konto der mit der Organisation beauftragten

IHN – International Health Network GmbH,  
Borsigallee 21, 60388 Frankfurt/M.

Bankverbindung:  
Volksbank Höchst –BLZ: 501 903 00 - Konto-Nr.: 100 469 006

Nach Eingang der Seminargebühr und Auswertung der Lernkontrolle Teil I bis III erhalten sie ein Teilnehmerzertifikat sowie eine Rechnung.

Das Seminar wurde erstellt durch den BVDA – Bundesverband Deutscher Apotheker e.V., Borsigallee 21, 60388 Frankfurt/M.  
Seminarleitung: Helga Fritsch, BVDA-Geschäftsführerin